

Vermehrung der Handwebstühle in der Schweiz

Autor(en): **H.M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **2 (1895)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-628452>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und werthvollere Platte, Fig. 3 des Contre-Marschals vorzuziehen ist.

Fortsetzung folgt.

Dreiaussschreibung.

Die Ausschreibungs-Kommission des Zürcherischen Kantonsrats ist in Verbindung mit dem Zürcherischen Kantons-Justizrat-Justizrat auch Herrs Grafen im Fall, betrieblige Befindungen oder Anordnungen von juristischen Natur auf dem Gebiet des Kantonsrats anzuordnen zu präzisieren. Es kann hierfür ein Betrag bis zu Fr. 1000.- verwendet werden. Die Arbeiten sind bis zum 1. August 1895 dem Präsidenten des Kantonsrats anzuhändigen und bis spätestens dem 1. September 1895 in betriebliger Form zu überreichen und mit einer Kopie des Entwurfs, sowie in die Akten einzuliefern. Die Arbeiten sollen mit einem klaren, sauberen, römischen Schriftsatz und Abdruck des Entwurfs in einem mit demselben Schriftsatz versehenen Manuskriptband beizulegen sind, welches nach der Aufzeichnung der Jury geordnet wird. Die Gegenstände werden im Laufe Oktober am später bekannt zu machenden Tagen in der Akten öffentlicher Sitzung und von demselben so weit öffentlich in Betracht gesetzt. Die Jury wird von der Ausschreibungs-Kommission des Kantonsrats und dem Vorstand des Kantons-Justizrats gewählt und entsendet aus der öffentlichen Sitzung. Maßgaben für die Jury sind folgende Punkte: Rationelle Klärung der zu Grunde liegenden Ziele, höchste Anwesenheit, sorgfältigste Arbeitsleistung und größtmögliche Billigkeit bei guter Arbeit. Die Jury hat seine Hand in der Anordnung des zur Ausführung stehenden Betrages an die präzisierten Objekte. Die in Betracht kommenden Anträge werden dem Herrn Direktor Meyer in Wipkingen-Zürich zu senden.

Vermehrung der Handwebstühle in der Schweiz.

Man sollte es versucht, daß bei der starken Abnahme des manufakturischen Kantonswebens ja wieder die Zeit kommen würde, wo die Webstuhlfabrikanten nicht genug Handstühle zu liefern im Stande wären. Und dies ist die ganze Kunst der Rückkehr des Webens zu den Handwebstühlen des Falls.

